

Luzern, 16. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 678**

Nummer: A 678
Protokoll-Nr.: 796
Eröffnet: 26.01.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Küttel Beatrix und Mit. über die Auswirkungen der Änderungen des Ergänzungsleistungsgesetzes auf den Kanton Luzern

Zu Frage 1: Die Änderungen im Bundesgesetz haben einen Auftrag für den Kanton Luzern zur Folge. Wie sieht der Zeitplan für die Anpassung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL Nr. 881) im Kanton Luzern aus?

Am 20. Juni 2025 hat das eidgenössische Parlament die [Änderung](#) des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; [SR 831.30](#)) betreffend Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause beschlossen. Die vorliegende Revision soll die Berücksichtigung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause verbessern, um das selbstbestimmte Wohnen von Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu fördern und Heimeintritte zu verzögern (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause] vom 13. September 2024, 24.070, in: [Bundesblatt](#) 2024, S. 2871 ff.). Der Bundesrat plant, die in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Bestimmungen per 1. Januar 2027 und die für die Kantone relevanten Bestimmungen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.

Die Vorlage schreibt einen minimalen nationalen Leistungsumfang für die Hilfe zu Hause vor und überträgt den Kantonen die Regelung der Betreuung. Die neuen Bestimmungen übertragen den Kantonen die Regelungskompetenz für den Vollzug, die Definition eines erweiterten Leistungskatalogs und die Bedarfsabklärung. Je nach Kanton erfordert die Umsetzung eine Anpassung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe. Im Kanton Luzern ist diesbezüglich eine Teilrevision der Verordnung über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (SRL Nr. 881b) geplant. Die konzeptionellen Grundlagen werden aktuell in Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen erarbeitet. Voraussichtlich Anfang 2027 folgt die Vernehmlassung der geplanten Verordnungsänderung.

Zu Frage 2: Welche geschätzten Kosten hat die Gesetzesänderung für den Kanton und die Gemeinden zur Folge?

Es handelt sich um krankheits- und behinderungsbedingte Kosten, die im Kanton Luzern aktuell vollständig durch die Gemeinden finanziert werden. Die Kostenfolgeabschätzung des Bundes geht ab 2028 von Mehrkosten zwischen 3,5 (Minimalvariante) und 7,0 Millionen Franken (Maximalvariante) aus.

Zu Frage 3: Aktuell tragen ausschliesslich die Gemeinden die Kosten für die Ergänzungsleistungen. Werden diese Mehraufwände seitens der Gemeinden bei der Totalrevision des Luzerner Finanzausgleichs berücksichtigt oder wird der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden so verändert, dass sich der Kanton wieder an den EL-Kosten beteiligt?

Gemäss Entwicklungsbericht 2025 ist vorgesehen, dass der Kanton sich ab 2028 zu einem Teil an den Kosten für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beteiligen wird (im Jahr 2028 mit 13,9 Millionen Franken). Der entsprechende Kantonsanteil soll gesetzlich verankert werden.